

Der BUND in den Kommunen

Auswirkungen von TTIP, TiSA und CETA auf die Kommunen

Stand: 9. Juli 2015

Die Handelsabkommen TTIP, TiSA und CETA haben zahlreiche negative Folgen für Mensch und Umwelt. Neben vielen indirekten Auswirkungen haben die Abkommen auch ganz unmittelbare Folgen für die Städte und Gemeinden:

1. Die kommunale Daseinsvorsorge gerät durch die geplante Liberalisierung von Dienstleistungen in Gefahr.
2. Die kommunale Organisationshoheit und Entscheidungsfreiheit wird durch die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens sowie die Regeln zum Investitionsschutz beschränkt.
3. Kommunale Entscheidungen können durch die geplanten Sonderklagerechte von ausländischen Unternehmen angefochten werden.

1. Kommunale Daseinsvorsorge unter Liberalisierungsdruck

TTIP, TiSA und CETA sollen nicht nur die Märkte für Waren, sondern auch für Dienstleistungen (private und öffentliche) weiter öffnen. Für die Kommunen besteht dadurch die Gefahr, dass viele öffentliche Dienstleistungen unter Liberalisierungsdruck geraten:

Für viele öffentliche Dienstleistungen sind in Deutschland die Kommunen zuständig. Es handelt sich dabei um die öffentliche Daseinsvorsorge, also Güter und Leistungen, die als Grundversorgung gelten, wie etwa Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, der Nahverkehr usw.

Mit TTIP, TiSA und CETA ist die Organisationshoheit der Kommunen bei der Daseinsvorsorge in Gefahr. Die Abkommen sollen bei der Liberalisierung von Dienstleistungen sehr viel weiter gehen als es die Welthandelsorganisation (WTO) vorschreibt. Im CETA-Vertragstext sind alle Dienstleistungen (privat und öffentlich) automatisch liberalisiert, wenn sie nicht explizit als Ausnahme in einer Negativliste genannt werden (sogenannter Negativlisten-Ansatz). Dies birgt die Gefahr, dass nicht alle von den Kommunen erbrachten Dienste als Ausnahmeregel eindeutig definiert werden und in der Folge liberalisiert werden müssen. Möchte beispielsweise eine Gemeinde die Energieversorgung ausschließlich öffentlich erbringen und privaten Wettbewerb nur bedingt oder gar nicht zulassen, ist dies nur möglich, wenn die EU oder Deutschland den gesamten Bereich der Energieversorgung als Ausnahme in TTIP, TiSA und CETA genannt haben. Zudem können Dienste, die einmal privatisiert wurden, nicht wieder re-kommunalisiert werden. Wenn also in einer Kommune die Energieversorgung privat bereitgestellt wird und die Kommune aufgrund von schlechten Erfahrungen die Versorgung wieder selbst in die Hand nehmen möchte, so ist dies mit TTIP & Co. nicht mehr möglich.

Durch diese Regelungen wird die Autonomie von Kommunen stark beschnitten, während die kommunale Daseinsvorsorge ins Visier privater Profitinteressen gerät. Laut EU-Kommission bieten TTIP, TiSA und CETA ausreichend Ausnahmeregelungen, die öffentliche Dienstleistungen vor Liberalisierung schützen. Doch ein Blick in den fertigen CETA-Vertragstext zeigt: Dieser Schutz ist lückenhaft.

Der Schutz der Daseinsvorsorge darf nicht als Ausnahme gelten!

Mit TTIP, TiSA und CETA wird die Liberalisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Regel, ihr Schutz zur Ausnahme. Die Regel sollte aber genau andersherum sein: Nur die Dienstleistungen, die zur Liberalisierung explizit

freigegeben werden, sollten von den Abkommen erfasst werden. Allein so kann ausgeschlossen werden, dass die öffentliche Daseinsvorsorge ins Visier privater Profitinteressen gerät. Auch muss sichergestellt werden, dass Liberalisierungen wieder rückgängig gemacht werden können.

2. Beschränkung der kommunalen Organisationshoheit

TTIP und CETA beschränken die kommunale Organisationshoheit in verschiedenen Punkten:

Investitionsschutz wird vor das öffentliche Interesse gestellt

Aus einem an die Öffentlichkeit geratenen TTIP-Papier zu Investitionen und dem Investitionsschutzkapitel im CETA-Vertragstext geht hervor, dass Kommunen einige Maßnahmen untersagt werden würden, mit denen sie in der Vergangenheit lokale Märkte schützen konnten. Möchte beispielsweise eine Gemeinde den Bau eines großen Einkaufszentrums ablehnen, um zu verhindern, dass lokale Einzelhändler verdrängt werden, könnte dies von einem US-Investor als Verstoß gegen die Regeln des Marktzugangs gewertet werden.

Handlungsspielraum bei öffentlichen Ausschreibungen wird beschränkt

Bund, Länder und Gemeinden sowie deren Einrichtungen kaufen Waren und vergeben jährlich Aufträge in Millionenhöhe. Mit TTIP, TiSA und CETA sollen diese öffentlichen Beschaffungen auch für ausländische Konzerne außerhalb der EU geöffnet werden. Kommunen müssten bei der Vergabe von Aufträgen ab bestimmten Grenzwerten nicht nur Unternehmen aus der EU, sondern auch andere ausländische Konzerne berücksichtigen. Eine Schulkantine könnte dann von einem US-Unternehmen betrieben werden, wenn dieser die Ausschreibung gewinnt. Bereits jetzt werden Kommunen durch das EU-Vergaberecht in ihrer Möglichkeit eingeschränkt, Aufträge an lokale oder gemeinnützige Unternehmen zu vergeben und so die regionale Wirtschaft zu fördern. Wird die öffentliche Auftragsvergabe auch in den Verträgen von TTIP, TiSA und CETA geregelt, haben die Kommunen kaum mehr eine Chance, diese Regelungen zu ändern.

TTIP, TiSA und CETA dürfen die Handlungshoheit von Kommunen nicht einschränken!

Maßnahmen und Entscheidungen von Kommunen dürfen durch die Abkommen nicht anklagbar sein. Die öffentliche Beschaffung darf in den Abkommen nicht verhandelt werden.

3. Sonderklagerecht für Konzerne: Kommunale Beschlüsse in Gefahr

TTIP und CETA sollen Sonderklagerechte für ausländische Konzerne enthalten, durch die der Rechtsstaat und demokratische Beschlüsse auch auf kommunaler Ebene untergraben werden können.

Die geplanten Sonderklagerechte würden es ausländischen Konzernen erlauben, einen Staat vor privaten Schiedsstellen auf Schadensersatz zu verklagen, wenn sie ihre Profite durch ein neues Gesetz beeinträchtigt sehen. Dabei müssen die Unternehmen nicht auf nationales Recht Rücksicht nehmen. Diese Paralleljustiz beschneidet den Handlungsspielraum von Regierungen empfindlich. Konzerne können jede ihnen unliebsame Maßnahme durch eine Klage ausbremsen. Zudem kosten diese Investor-Staat-Schiedsverfahren die öffentlichen Haushalte viel Geld, da die Verhandlungskosten und die geforderten Schadensersatzsummen in die Millionen gehen.

Auch Beschlüsse von Gemeinden können Anlass für solche Klagen sein. Die Stadt Hamburg hat bereits negative Erfahrungen mit Konzernklagen vor privaten Schiedsstellen gemacht: So verklagte Vattenfall Deutschland im Jahr 2009 vor einem privaten Schiedsgericht auf 1,4 Mrd. Euro Schadensersatz. Der Grund waren Auflagen der Hamburger Umweltbehörde für das Kohlekraftwerk Moorburg. Die Umweltbehörde musste letztendlich im Jahr 2011 die Auflagen zugunsten von Vattenfall aufweichen.

Keine Sonderklagerechte für Konzerne!

Die in CETA und TTIP vorgesehenen Investor-Staat-Schiedsverfahren sind undemokratisch und hebeln den Rechtsstaat aus. TTIP und CETA dürfen keine Sonderklagerechte für ausländische Konzerne enthalten!

Viele kommunale Spitzenverbände teilen im Grundsatz unsere Bedenken bezüglich TTIP, TiSA und CETA und ihre Auswirkungen auf die Kommunen:

Pressemitteilung des Bayerischen Städtetages:

<http://www.bay-staedtetag.de/index.php?id=9511,133>

Beschluss des Deutschen Städtetages zu den Auswirkungen weltweiter Handelsabkommen auf die kommunale Daseinsvorsorge:

http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/siteuebergreifend/2014/beschluss_freihandelsabkommen_mit_erl%C3%A4uterungen.pdf

Positionen und Forderungen des Bundesverbandes Öffentliche Dienstleistungen zu den Verhandlungen über TTIP:

<http://www.bvoed.de/assets/files/downloads/2014/Positionspapier%20bvoed%20TTIP%2004-06-14%20.pdf>

Gemeinsame Erklärung des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie dem Verband kommunaler Unternehmen:

http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/pp_tt看ip_20141001.pdf

Auch der BUND hat zusammen mit dem Deutschen Städtetag, Gewerkschaften und vielen anderen Verbänden eine Stellungnahme zu TTIP verfasst:

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/sonstiges/150129_bund_sonstiges_ttip_5_punkte_papier.pdf

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Bundesgeschäftsstelle

Maja Volland

Wissenschaftliche Mitarbeiterin TTIP

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel. (0 30) 2 75 86-568

maja.volland@bund.net

www.bund.net